

STADT FREINSHEIM

BEBAUUNGSPLAN SONDERGEBIET "EINKAUFSMARKT AN DER HERXHEIMER STRASSE"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlage

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081)

in Verbindung mit der

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geänd. durch Art. 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG v. 22. 4. 1993 (BGBl. I S 446)
BGBl. III 213-1-2.

Inhalt

1. Geltungsbereich des Bebauungsplans
2. Art der baulichen Nutzung
3. Maß der baulichen Nutzung
4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
5. Stellung der baulichen Anlagen
6. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
7. Nebenanlagen, Garagen, Kfz-Stellplätze oder Carports
8. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
10. Flächen für die Wasserwirtschaft
11. Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

1. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet folgende Flurstücke:

2029/4, 2030/2, 2031/2, 2032/2, 777/26, 777/30 teilw., 1999/4, 2031/1, 2032/1, 1999/3, 1999/2, 2000/3, 2000/2, 2176/7, 3193/6, 3193/9, 3194/3, 3194/5, 3194/4, 3195/7, 3195/9, 3195/12, 3195/14, 3195/17, 3195/19, 3196/5, 3196/7, 3196/10, 3196/12, 3197/6, 3197/8

Die Ersatzfläche beinhaltet folgende Flurstücke:

3189/9, 3190/9, 3191/8, 3192/11, 3201/4, 3202/4, 3203/3, 3203/8, 3204/1

2. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Bedeutung der Eintragungen in der Nutzungsschablone:

SO = sonstiges Sondergebiet § 11 BauNVO

Als Zweckbestimmung wird ein Ladengebiet für Einzelhandelsbetriebe der Lebensmittelbranche festgelegt.

3. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird wie folgt festgesetzt:

- durch die in der Planzeichnung dargestellte überbaubare Grundstücksfläche iVm. Nr. 4 der Bauplanungsrechtlichen Festsetzungen
 - die maximale Firsthöhe: 7,00 m als Höchstgrenze
 - die maximale Traufhöhe: 4,50 m als Höchstgrenze
 - die maximale Bruttogeschoßfläche: 1.800 m² als Höchstgrenze
- Bezugshöhe ist die Höhe, die in der Mitte der gesamten am Grundstück anliegenden Straßenbegrenzungslinie an der Oberkante des fertigen Straßenniveaus gemessen wird.

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 22 u. 23 BauNVO)

Für das Baugebiet wird die besondere Bauweise festgesetzt. Die Bauweise entspricht der offenen Bauweise, mit der Ausnahme, daß der Baukörper eine Länge von bis zu 65 m als Höchstmaß erreichen darf.

Nebenanlagen (§14 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmsweise sind betriebstechnische Einrichtungen auch außerhalb dieser Flächen erlaubt.

5. Stellung der baulichen Anlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die in der Planzeichnung dargestellten Hauptfirstrichtungen sind verbindlich.

Nebenfirstrichtungen sind zulässig.

Für untergeordnete Bauteile sind auch abweichende Ausrichtungen zulässig.

6. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

6.1 An den im Plan gekennzeichneten Bereichen sind keine Grundstücksein- und ausfahrten erlaubt.

6.2 Die Fläche innerhalb des Sichtwinkels ist von jeder Bebauung freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedungen, die die freie Sicht auf die Straße versperren, dürfen zwischen Oberkante Straßenbelag und höchstem Punkt der Pflanzen gemessen, an jeder Stelle des Sichtdreiecks, eine Höhe von maximal 0,5 m nicht überschreiten.

- 6.3 Der Parkplatz für den geplanten Lebensmittelmarkt ist in der Planzeichnung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen.
- 6.4 Im Bereich der Verkehrsfläche ist für die Einfahrt des Lebensmittelmarktes eine Linksabbiegespur herzustellen.
- 7. Nebenanlagen, Garagen, Kfz-Stellplätze oder Carports**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 u. 14 Abs. 1 BauNVO)
- 7.1 Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern die Betriebsorganisation dies erfordert.
- 7.2 Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den speziell dafür ausgewiesenen Flächen für Stellplätze zulässig. Südlich des Lebensmittelmarktes sind Stellplätze, auch wenn diese innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegen, nicht erlaubt.
- 7.3 Garagen und Carports sind nicht zulässig.
- 8. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs.1 Nr.25 BauGB)
- 8.1 Randliche Abpflanzung durch Anlage naturnaher Grünflächen
Das Planungsgebiet ist randlich mit naturnah gestalteten Grünflächen als Sichtschutzpflanzung durch entsprechende Pflanzgebote einzugrünen (Pflanzgebote gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB), wobei die Grenzabstände entspr. Nachbarschaftsgesetz einzuhalten sind. Es sind gemischtartige Hecken (mind. 3-reihige Anlage aus mindestens 5 Gehölzarten aus Tab.4) zu entwickeln. Die Gehölze sind in max. Abstand von 1,5 m in versetzten Reihen anzupflanzen (Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher, 3-4 Triebe, 60-100 cm). An den gekennzeichneten Stellen sind in unregelmäßigen Abständen insgesamt 18 St. Laubhochstämme anzupflanzen. Für die Baumpflanzungen sind Laubhochstämme entsprechend Tab. 4 (Hochstamm, 3xv., StU 14-16 cm, mit Ballen) zu verwenden, die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten bzw. zu ersetzen.
- 8.2 Durchgrünung durch Neupflanzung von einheim. Und standortgerechten Laubbäumen
Eine Durchgrünung der Verkehrsflächen ist durch die Anlage ausreichend groß dimensionierter Pflanzinseln (mind. 4 m²) und deren dauerhafte Bepflanzung mit standortgerechten Arten durch entsprechende Pflanzgebote zu erreichen. Dabei ist je 6 Stellflächen ein Laubbaum vorzusehen. Zur Unterpflanzung der Laubbäume sind die Beetflächen mit niedrigen Ziersträuchern, bodendeckenden Gehölzen (Bodendeckerrosen ungefüllte oder halbgefüllte Sorten, Potentilla fruticosa, Hedera helix, Vinca minor etc.) und standorttypischen Stauden zu bepflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft zu erhalten bzw. zu ersetzen.
- 9. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 9.1 Beschränkung des Bodenauftrags
Der Bodenauftrag für das Bauvorhaben ist auf ein unvermeidbares Maß zu begrenzen. Er ist maximal auf die Höhe des nördlich angrenzenden, natürlichen Bodenniveaus außerhalb des Planungsgebietes anzugleichen. Überschüssiges Erdmaterial ist abzufahren.
- 9.2 Bodenauflockerung aller nicht überbauten Grundstücksflächen
Alle durch Baubetrieb verdichteten, nicht überbauten Grundstücksflächen sind unmittelbar nach Baubeendigung mechanisch aufzulockern (z.B. durch Eggen)

- 9.3 Anwendungsverbot für boden- und wassergefährdende Baustoffe, Biozide und Kunstdünger
Im Baubetrieb ist die Anwendung boden- und wassergefährdender Bau- und Betriebsstoffe (wie z.B. Öle, Schmierstoffe) verboten, stattdessen sind WSG-zugelassene Betriebsstoffe zu verwenden. Für die Pflege bzw. Unterhaltung aller Grün-, Frei- und Verkehrsflächen ist die Anwendung von Bioziden, Kunstdüngern und Auftaustoffen (Tausalze u.ä.) zu untersagen.
- 9.4 Zeitverzögerte Versickerung des Oberflächenwassers
Durch ein schlüssiges Entwässerungskonzept im Sinne von §2 LWG, das eine größtmögliche Versickerung unbelasteten Oberflächenwassers vor Ort vorsieht, sollen die Schäden durch Oberflächenwasserabfluß sowie in Bezug auf die Grundwasserneubildung minimiert werden. Die Grünfläche im Osten des Planungsgebietes sowie der Gewässerschutzstreifen können mit Versickerungsmulden ausgestaltet werden, die die Wassermengen der Dach- sowie Oberflächenentwässerung aufnimmt und in die belebte Bodenzone versickern. Durch die Verwendung versickerungsfähiger Pflasterbeläge sind Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser und deren Folgewirkungen minimierbar.
- 9.5 Ersatzmaßnahmen im Bereich der Ersatzflächen
Diese Flächen sind als extensiv genutzte Streuobstwiesen mit randlichen Heckenpflanzungen zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Nach Umbruch des Ackers und entsprechender Bodenbearbeitung nach DIN 18915 ist eine Saatgutmischung (Regel-Saatgut-Mischung) Landschaftsrasen Standard mit Kräutern) möglichst autochthoner Gräser und Kräuter anzusäen. Auf der gesamten Fläche sind Obsthochstämme (Stammhöhe mind. 1,8 m) alter Sorten (vgl. Tab.4/I) entsprechend der Artenliste anzupflanzen, wobei ein Obstbaumbestand von 40-50 Bäumen je Hektar vorzugeben ist. Die Obstbäume sind mit Ersatzverpflichtung zu erhalten und zu pflegen.
Entlang der Straße entsprechend der Darstellung im Plan ist eine dreireihige Hecke aus Cornus mas, Cornus sanguinea, Ligustrum vulgare, Malus sylvestris, Pyrus pyraster, Rosa arvensis, Rosa canina und Sambucus nigra (vgl. Tab.4/III) mit maximalen Pflanzabständen von 1,50 m anzupflanzen. Die Pflege der Flächen hat nach den Richtlinien des „Förderprogramms zur Umweltschonenden Landwirtschaft, FUL“ (VV des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Ministerium für Umwelt, 1994) zu erfolgen. In den ersten zwei Jahren ist zur Aushagerung eine zweischürige Mahd vorzunehmen, wobei der erste Mähgang nicht vor Mitte Juni und der zweite Schnitt im Herbst erfolgen soll. Das Mähgut ist abzutransportieren. Auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist vollständig zu verzichten. Entwässerungsmaßnahmen und Veränderungen des Bodenreliefs dürfen nicht durchgeführt werden. Die Dauerpflege ist in den darauffolgenden Jahren durch eine ein- bis zweischürige Mahd (nicht vor Mitte Juni bzw. im Herbst) zu gewährleisten. Die Hecke ist mit Ersatzverpflichtung zu erhalten und zu pflegen.
10. **Flächen für die Wasserwirtschaft**
(§9 Abs. 1 Nr. 16)
- 10.1 Anlage eines Gewässerschutzstreifens
Über die Gesamtlänge des Talweidgrabens ist entsprechend den Vorgaben des Gewässerpflegeplans (L.A.U.B. 1990) ein Gewässerschutzstreifen von 11 m Breite von der Baumaßnahme auszunehmen. Dieser ist im Hinblick auf eine in Aussicht stehende Gewässerrenaturierung als öffentliche Grünfläche landespflegerisch zu gestalten.
- 10.2 Bepflanzung des Gewässerschutzstreifens mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen und Vegetationstypen
Der Gewässerschutzstreifen am Talweidgraben ist durch eine Gehölzpflanzung als 2-reihige Hecke mit standorttypischen, einheimischen Gehölzen entsprechend Tab. 4 von der nutzbaren Fläche des Einkaufsmarktes abzuschirmen. Die übrige Fläche ist als 2-schüriges Grünland ohne Düngung durch natürliche Sukzession zu entwickeln. Entlang des Grabens sind über die gesamte Länge 4 St. Erlen und Weiden entspr. Tab. 4/I anzupflanzen. Die Nutzung des Gewässerschutzstreifens als Fahrweg ist außer für den Gewässerzweckverband zu untersagen.
- 10.3 Nördlich entlang dem Talweidgraben ist ein 5 m breiter für den Gewässerzweckverband befahrbarer Streifen herzustellen.

- 11. Flächen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 11.1 Südlich des Marktgebäudes dürfen keine Stellplätze untergebracht werden.
- 11.2 Zwischen südwestlicher Marktgebäudeecke (in direktem Anschluß an das Gebäude) und L455 ist am nördlichen Rand der wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsfläche eine begrünte Lärmschutzwand mit einer Höhe von 2,00 m zu realisieren. Bezugshöhe ist das anstehende, natürliche Geländeniveau.
- 11.3 Emittierende Betriebseinrichtungen im und um das Gebäude sind an der Nordseite des Gebäudes bzw. der überbaubaren Grundstücksfläche anzuordnen.
- 11.4 Die Belieferung des Marktgebäudes ist an der Nordseite des Gebäudes anzuordnen.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GESTALTUNGSSATZUNG

Rechtsgrundlage

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998.

Inhalt

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
 2. Gestaltung der Stellplätze und unbebauter Grundstücksflächen
 3. Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung
 4. Sonstige bauordnungsrechtliche Festsetzungen
- 1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen**
(§ 86 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)
- 1.1 Dachgestaltung
- 1.1.1 Dachform
Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind - mit Ausnahme für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO - generell nur Walmdächer zulässig.
Für untergeordnete Bauteile sind auch Satteldächer zulässig.
Auf Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch begrünte Flachdächer zulässig.
Flachdächer sind 100-%ig zu begrünen. Der Aufbau der Flachdachbegrünung muß mindestens 10 cm Substrat betragen.
- 1.1.2 Dachneigung
Die zulässige Dachneigung beträgt 10 - 25 Grad.
Zwei sich gegenüberliegende Dachseiten eines Gebäudes bzw. einer Nebenanlage im Sinne § 14 BauNVO müssen die gleiche Dachneigung haben (Symmetrie).
- 1.1.3 Dacheindeckung
Als Dacheindeckung sind nur rottonige unglasierte Ziegeln zulässig.
- 1.1.4 Dachüberstand und Traufausbildung
Der Dachüberstand darf an der Traufseite nicht weniger als 40 cm und am Ortgang bei freistehenden Giebeln nicht weniger als 20 cm betragen.
Die Regenrinne ist als vorgehängte offene Regenrinne auszubilden.
- 1.1.5 Dachaufbauten
Gauben sind nur in Form von Sattel-, Walmdach- und Dreiecksgauben zulässig.
Zusätzlich sind Zwerchhäuser zulässig.
- Dachaufbauten dürfen in der Summe ihrer Breiten 1/3 der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten.
- Mehrere Gauben auf einer Dachfläche müssen in gleicher Höhe angeordnet werden.
- Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
- Entlüftungsanlagen etc. u.a. technische Einrichtungen sind auf der Ostseite der Gebäude anzuordnen.

1.2 Fassadengestaltung

1.2.1 Materialien

Die Fassaden der Gebäude sind als Putz-, Ziegelfassaden sowie als Sichtmauerwerk oder auch als Mauerwerk aus einheimischen Natursteinen auszuführen.

Trapezblechfassaden bzw. Fassaden aus Metallpaneelen sind nicht zulässig, sofern sie keine glänzenden Oberflächen haben und den Forderungen bezüglich der Farbgebung (Punkt 1.3) entsprechen.

Zusätzlich ist die Verwendung von Holz und Zink- oder Kupferblech, jedoch nur in flächenbezogen untergeordnetem Umfang erlaubt.

Unzulässig sind insbesondere Fassadenverkleidungen aus Kunststoff, Fliesen, Keramik, Faserzement, Teerpappe, Metallaußenwandverkleidungen, alle Arten von glänzenden oder glasierten Materialien. Ebenfalls unzulässig sind Verkleidungen aus Marmor, Kunststeinplatten, Sichtmauerwerk aus hellen Materialien und Glasbausteine.

Fensterelemente sowie Türen und Tore mit metallisch glänzender Oberfläche sind nicht zulässig.

1.3 Farbgebung

Zur flächenhaften Farbgebung sind nur gebrochene Farbtöne, Erdfarben und / oder Pastelltöne zulässig.

Bauliche Anlagen dürfen nicht flächenhaft mit nicht abgetönten oder glänzenden Farben, insbesondere Lacken und Ölfarben, gestaltet werden.

2. **Gestaltung der Stellplätze und unbebauter Grundstücksflächen** (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

2.1 Die Flächen zwischen der Begrenzungslinie der Straßenverkehrsflächen entlang der L 455 und der Umgehungsstraße sind entsprechend der Festsetzungen unter Punkt 10 der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen anzulegen.
Arbeits- oder Lagerplätze sind hier nicht zulässig.

2.2 Ausschließliche Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für alle Stellplätze und Zufahrten
Für alle Verkehrsflächen sind wasserdurchlässige Pflasterungen oder Beläge in ortstypischer Charakteristik und Farbgebung (sickerfähige Pflasterbeläge, Versiegelungsrate 90% von 2.542 qm = 2.288 qm) zu verwenden. Alle Pkw-Stellplätze sind als Pflasterflächen mit Grünanteil (Rasengittersteine, Pflastersteine mit Rasenfuge > 1 cm, Versickerungsrate = 70% von 1.200 qm = 840 qm) anzulegen.

3. **Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung** (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

3.1 Entlang der L 455 und der Umgehungsstraße sind Einfriedungen nur als grüne Gehölzpflanzungen mit Wallschüttungen bis max. 50 cm vorzusehen.

3.2 Entlang dem Talweidgraben dürfen Einfriedungen nur so hergestellt werden, daß der Zugang zum Graben und den wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen mit Pflege- und Wartungsfahrzeugen gewährleistet ist.

3.3 Bezüglich der Errichtung von Einfriedungsanlagen entlang der Grundstücke zur land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzfläche ist das Nachbarrechtsgesetz für Rheinland Pfalz § 42 zu berücksichtigen (Abstände etc.).

- 3.4 In den Bereichen in denen Einfriedungen erlaubt sind, sind diese als:
- ganzjährig grüne Pflanzungen,
 - ganzjährig begrünte Holz- und Drahtzäune erlaubt.
- Die Festsetzungen zu den Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bleiben von dieser Festsetzung unberührt.
- 3.5 Lagerplätze und Abstellplätze für Mülltonnen sind durch begrünte bauliche Maßnahmen oder dichte Bepflanzung vor unmittelbarer Einsicht und Sonneneinstrahlung zu schützen.
- 3.6 Die Sichtdreiecke dürfen durch die Einfriedungen nicht beeinträchtigt werden.

4. Sonstige bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

4.1 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind so auszubilden, daß sie sich in Größe, Form, Anordnung, Werkstoff und Farbe den Bauwerken unterordnen und sich in die Umgebung einfügen. Prägende und gliedernde Architekturelemente wie Gesimse, Bänder und Gewände sollen von Werbeanlagen nicht verdeckt werden.

Bei der Ausführung von Werbeanlagen ist eine handwerkliche Gestaltung den häufig aufdringlichen, großen Reklameträgern oder Lichtreklamen vorzuziehen.

Zulässig sind:

- auf die Fassade farblich zurückhaltend gemalte Schriftzüge,
- hinterleuchtete Hohlschrifttafeln,
- massive, nicht durchscheinende, dunkle Einzelbuchstaben, die von der Wand abgesetzt sind,
- bemalte Blechtafeln,
- schmiedeeiserne Ausleger mit dazu passenden Schildern und Symbolen.

Unzulässig sind:

- Großflächenwerbung als selbstleuchtende Werbeträger,
- Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht,
- Lichtwerbungen in heller Farbe und hoher Lichtdichte,
- serienmäßige Werbeanlagen, die sich nicht in die Umgebung einfügen,
- grelle Farbtöne (rot, gelb und grün nur in gedeckten Farbtönen verwenden),
- Außenleuchten als Fassadenschmuckelemente zu Werbezwecken.

Werbeanlagen sind nur am Marktgebäude und im Bereich der Marktzufahrt auf dem Marktgelände erlaubt.

Im Bereich der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, der Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und der wasserwirtschaftlichen Vorbehaltsflächen sind keine Werbeanlagen erlaubt.

Aufgestellt im Auftrag der Stadt Freinsheim



Matthias Braun, Dipl.-Ing. Stadtplaner
Virchowstraße 23, 67227 Frankenthal
Bgm.-Trupp-Str. 11, 67069 Ludwigshafen
Tel.: 06233-366566 u. 0621-6579266, Fax: 06233-366567

Frankenthal, im Juni 1999/S049FR/tf990628

Tab. 4: Pflanzliste für einheimische, standortgerechte Gehölzarten
 (*: für Bepflanzung des Gewässerschutzstreifens)

I. Obstgehölze

Pflanzqualität: Hochstamm >180 cm, Stammumfang 10-12 cm

Apfel

Brettacher
 Gewürzluiken
 Jakob Fischer
 Kaiser Wilhelm
 Rheinischer Bohnapfel
 Roter Boskop
 Winterglockenapfel
 Winterrambour

Birnen

Alexander Lucas
 Bosc's Flaschenbirne
 Conference
 Gellerts Butterbirne
 Gräfin von Paris
 Gute Luise
 Köstliche von Charneu
 Pastorenbirne

Zwetschen, Renekloden

Hauszwetsche
 Bühler Frühzwetsche
 Große grüne Reneklode
 Quillins Reneklode

Kirschen

Büttners rote Knorpel
 Frühe rote Meckenheimer
 Große Schwarze Knorpel

Speierling (Sorbus domestica)

II. Bäume

Pflanzqualität: mind. StU 12-14 cm, Pflanzzeit Herbst und Frühjahr

<u>Art</u>	<u>Dtsch. Name</u>	<u>Höhe</u>	<u>Breite</u>
Acer campestre	Feldahorn	3-15 m	5-8 m
Acer platanoides	Spitzahorn	20-25 m	8-12 m
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	20-25 m	12-15 m
Alnus glutinosa*	Schwarzerle	8-20 m	8-10 m
Fraxinus excelsior*	Gem. Esche	20-35 m	10-18 m
Prunus avium	Vogelkirsche	10-15 m	8-12 m
Salix caprea*	Salweide	3-8 m	3-5 m
Salix alba*	Silberweide	10-20 m	8-15 m
Sorbus aucuparia	Vogelbeere	5-10 m	4-8 m
Sorbus aria/intermedia	Mehlbeere	6-12 m	4-6 m
Tilia cordata	Winterlinde	25-30 m	10-15 m
Tilia platyphyllos	Sommerlinde	30-40 m	15-25 m
Ulmus minor*	Feld-Ulme	25-35 m	3-4 m

III. Sträucher

Pflanzqualität: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 60-100 cm

<u>Art</u>	<u>Dtsch. Name</u>
Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Buddleia davidii	Schmetterlingsflieder
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuß
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Malus sylvestris	Holzapfel
Philadelphus coronarius	Bauernjasmin
Pyrus pyraeaster	Holzbirne
Rosa arvensis	Feld-Rose, Kriech-Rose
Rosa canina	Hundsrose
Salix purpurea*	Purpurweide
Salix viminalis*	Korbweide
Sambucus nigra*	Schwarzer Holunder
Syringa vulgaris	Flieder (ungefüllte Sorten)
Taxus baccata	Eibe
Viburnum opulus*	Gew. Schneeball

IV. Kletterpflanzen für Fassadenbegrünungen

Pflanzqualität: Topfballen

<u>Art</u>	<u>Dtsch. Name</u>
Clematis vitalba	Gemeine Waldrebe (mit Kletterhilfe)
Hedera helix	Gemeiner Efeu (Selbstklimmer)
Parthenocissus tricuspidata	Wilder Wein (Selbstklimmer)
Wisteria sinensis	Blauregen, Glyzinie (mit Kletterhilfe)